

Bericht des Vorstands

der
Marinomed Biotech AG
(FN 276819 m)
über die

Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben (TOP 2 – Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG)

in Verbindung mit der

bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten (TOP 3 – Bedingtes Kapital 2024/II für Finanzinstrumente)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Korneuburg und der Geschäftsanschrift Hovengasse 25, 2100 Korneuburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 276819 m (die "**Gesellschaft**"), erstatten gemäß §§ 174 Abs. 4 iVm 153 Abs. 4 Satz 2 AktG nachstehenden Bericht an die am 19. Dezember 2024 stattfindende außerordentliche Hauptversammlung (die "**Außerordentliche Hauptversammlung**") der Gesellschaft.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu TOP 2 folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) *Die in der 7. ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2024 zu Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, auszugeben, samt teilweise Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wird im nicht ausgenützten Umfang widerrufen und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 174 Abs. 2 AktG ermächtigt, bis zum 18.12.2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente, das heißt Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 169.458 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 169.458,- gewähren bzw. vorsehen, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben. Die Finanzinstrumente können so ausgestaltet sein, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann.*
- b) *Für die Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte bzw. der Bezugs- oder Umtauschpflichten aus den Finanzinstrumenten kann der Vorstand das bedingte Kapital,*

insbesondere das gemäß TOP 3 der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 19.12.2024 neu zu schaffende Bedingte Kapital 2024/II, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien sowie jede sonstige zulässige Lieferform verwenden.

- c) *Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Rang (einschließlich Nachrangigkeit), Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten (insbesondere Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten), Wandlungspreis, Umtauschverhältnis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen und/oder -pflichten, Möglichkeit der Barabfindung, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.*
- d) *Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Finanzinstrumente von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).*
- e) *Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Finanzinstrumenten erfolgt, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf insgesamt bis zu 169.458 Aktien gewähren, wobei Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach diesem Tagesordnungspunkt 2 (Finanzinstrumente) und Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach Tagesordnungspunkt 4 (Genehmigtes Kapital 2024/II) insgesamt einen Nennbetrag von EUR 168.458 bzw. einen Betrag von 169.458 auszugebenden Aktien nicht überschreiten dürfen.*
- f) *Der Vorstand ist weiters ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs. 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.*

Darüber hinaus haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu TOP 3 folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) *Das bestehende Bedingte Kapital 2024 gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Satzung wird im nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben.*
- b) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 169.458 durch Ausgabe von bis zu 169.458 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2024/II"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.06.2024 sowie in der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 19.12.2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. als jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand dazu beschließt, diese Finanzinstrumente mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024/II zu bedienen. Der Ausgabebetrag je Aktie darf nicht unter dem anteiligen Betrag des*

Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2024/II neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die übrigen zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zweck der Anpassung des Grundkapitals an das tatsächliche Grundkapital zu ändern. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2024/II nach Ablauf der Fristen nach den Bedingungen der Finanzinstrumente.

- c) Die Summe aus (i) neuen Aktien, die zur Bedienung von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 19.12.2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, ausgegeben werden, (ii) neuen Aktien, die zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2018 sowie dem Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden sowie (iii) aus dem Genehmigten Kapital gem. § 5 Abs. 6 der Satzung bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, für deren Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente bereits rechtswirksame Beschlüsse vorliegen, darf den Betrag von 847.291 Stück nicht überschreiten. Das Bezugs- oder Umtauschrecht (bzw. eine allfällige Bezugs- oder Umtauschpflicht) der Inhaber von Finanzinstrumenten muss jedenfalls gewahrt sein.*
- d) § 5 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben und durch einen neuen § 5 Abs. 5 ersetzt, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter b) gefasste Beschluss.*
- e) § 5 Abs. 9 der Satzung wird aufgehoben durch einen neuen § 5 Abs. 9 ersetzt, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter c) gefasste Beschluss.*

Im Hinblick auf die von der Außerordentlichen Hauptversammlung zu beschließende Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß TOP 2 erstattet der Vorstand gemäß §§ 174 Abs. 4 iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

über den Grund für einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss.

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei der Emission von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG auszuschließen, liegt aus den folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse, ist geeignet und erforderlich und auch verhältnismäßig:

1. Gesellschaftsinteresse

Die Gesellschaft möchte ihre Kapitalstruktur aktiv gestalten, um auf diese Weise eine Optimierung der Kapitalkosten erreichen zu können. Die Emission von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten, die den Bezug auf und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können (zusammen die "**Finanzinstrumente**"), stellt eine Alternative zu einer Barkapitalerhöhung dar, die der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung bietet und aus Sicht der Gesellschaft – und damit der Aktionäre – auch eine üblicherweise deutlich günstigere

Finanzierungsalternative zu einer herkömmlichen Anleihe ist. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG soll der Gesellschaft insbesondere ermöglichen, im Rahmen des aktiven Managements ihrer Kapitalstruktur sowie zur Finanzierung der Erfüllung des am 14.11.2024 beschlossenen Sanierungsplans sowie eines künftigen Wachstums oder zur Durchführung von laufenden oder künftigen Projekten rasch, flexibel und unkompliziert weitere Finanzierungsformen zu nutzen und auch von den in der Regel besseren bzw. leichter und schneller verfügbaren Finanzierungsbedingungen gegenüber herkömmlichen (reinen) Fremdkapitalinstrumenten (Kreditfinanzierungen, Anleihen) zu profitieren. Dabei können auch Finanzinstrumente ausgegeben werden, die eine Wandlungspflicht in Aktien bei Eintritt bestimmter Ereignisse vorsehen. Die Ausgabe von Finanzinstrumenten stellt daher im Rahmen des aktiven Managements der Kapitalstruktur ein angemessenes Mittel dar, um bei positiven Aussichten für laufende oder neue Projekte sowie zur Finanzierung des weiteren Wachstums die dafür nötige Finanzierung rasch, flexibel und unkompliziert sicherzustellen und die Kapitalkosten und sonstigen Konditionen dafür so attraktiv wie möglich zu halten.

Wandelschuldverschreibungen bieten Investoren als Alternative zu einer direkten Aktieninvestition eine attraktive Möglichkeit, von einer Wertsteigerung des Unternehmens zu profitieren. Anleger erhalten durch die Wandlungskomponente im Wandlungsfall als Gläubiger die Möglichkeit, sich direkt an der Gesellschaft zu beteiligen, wodurch zugleich die Beteiligung an der Substanz und Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Bei Pflichtwandelschuldverschreibungen ist zu berücksichtigen, dass diese eine Wandlungspflicht bei Eintritt bestimmter Ereignisse enthalten. Die Gesellschaft erhält im Gegenzug Zugang zu flexiblen und attraktiven Finanzierungsbedingungen, die gewöhnlich unter dem Marktniveau von reinen Fremdkapitalinstrumenten liegen. Zudem wird die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen am Kapitalmarkt oftmals als positives Signal für die Zuversicht des Managements hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses gewertet.

Gewinnschuldverschreibungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie neben der bestimmten Geldforderung weitere Leistungen verbriefen, deren Berechnung anstelle einer fixen Verzinsung auf Basis des Unternehmensergebnisses (Bilanzgewinn, Jahresabschluss, Dividende) erfolgt. Gewinnschuldverschreibungen können auf verschiedenste Art ausgestaltet werden und bieten gegenüber Instrumenten mit Festverzinsung den Vorteil, dass das Risiko der Bedienung im Falle eines nicht ausreichenden Ergebnisses vermieden wird, was der Gesellschaft und damit den Aktionären zugutekommt. Die Rückzahlungsbedingungen und die Laufzeit können dabei frei gestaltet werden, auch eine Vermischung mit Wandelschuldverschreibungen ist denkbar. Dementsprechend bieten Gewinnschuldverschreibungen ebenfalls, je nach Ausgestaltung, attraktive Finanzierungsalternativen für die Gesellschaft.

Genussrechte ermöglichen es der Gesellschaft, Elemente von Eigenkapital und Fremdkapital zu kombinieren, womit diese – je nach Ausgestaltung – auch als Eigen- oder Fremdkapital in der Bilanz ausgewiesen werden können. Zeichner von Genussrechten leisten eine Bareinlage und erhalten dabei eine jährliche Ausschüttung, deren Höhe zumeist von der ausgeschütteten Dividende abhängig ist. Es kann zudem eine Festverzinsung, ein Gewinnvorrecht wie bei Vorzugsaktien, eine Beteiligung am Liquidationserlös oder eine Verlustteilnahme vereinbart werden. Auch können Genussrechte ein Umtauschrecht bzw. –pflicht in Aktien der Gesellschaft vorsehen. Die Gesellschaft erhält bei entsprechender Gestaltung ein den Aktien vergleichbares Kapital, welches jedoch mangels dadurch eingeräumter Mitgliedschaftsrechte die Herrschaftsrechte der Aktionäre nicht beeinträchtigt und bei gewinnorientierter, nach oben begrenzter Bedienung auch keinen erheblichen Eingriff in die Vermögensrechte der Aktionäre darstellt.

Die genannten Finanzinstrumente iSd § 174 AktG stellen daher ein geeignetes Mittel dar, um das Ziel einer flexiblen, optimalen Kapitalstruktur zur Finanzierung der Erfüllung des am 14.11.2024 beschlossenen Sanierungsplans sowie eines künftigen Wachstums und für laufende oder neue Projekte mit attraktiven Finanzierungsbedingungen zu erreichen.

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre bei Ausgabe von Finanzinstrumenten auszuschließen, erweist sich als für das Interesse der Gesellschaft und deren Aktionäre förderlich. Der Vorteil für die Gesellschaft besteht insbesondere in der Ermöglichung einer beschleunigten und marktnahen Platzierung von Finanzinstrumenten und einer damit verbundenen Reduktion des Kurs- und Platzierungsrisikos.

2. Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Um die Finanzinstrumente erfolgreich platzieren zu können, ist es zwingend erforderlich, den Vorstand zu ermächtigen, das gesetzliche Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft im Anlassfall auszuschließen. Die den Aktionären unter TOP 2 der Außerordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG beinhaltet daher auch die Ermächtigung des Vorstands, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei der Emission solcher Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Die genannten Finanzinstrumente werden üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf die jeweilige Finanzierungsform oder mehrere davon spezialisiert haben. Somit sind solche Finanzinstrumente für die Ausgabe an professionelle und institutionelle (oder andere besonders ausgewählte) Anleger, nicht aber an Kleinanleger per se geeignet, die der Gesellschaft typischerweise auch nicht als Finanzierungspartner für diese Instrumente zur Verfügung stehen. Einige der Finanzinstrumente sind – je nach Ausgestaltung des betreffenden Finanzinstruments – überhaupt nicht für Kleinanleger geeignet, da diese die Komplexität der Finanzinstrumente bei ihrer Anlageentscheidung möglicherweise nicht vollständig richtig oder überhaupt nicht einschätzen könnten. Finanzinstrumente können hingegen bei diesen professionellen und institutionellen Investoren in der Regel sehr schnell und im Voraus platziert werden. Der Vorteil der Gesellschaft in einem solchen beschleunigten Verfahren liegt in einer marktnahen Platzierung und der Reduzierung von Markt- und Kursrisiken. Die Einhaltung der zweiwöchigen Bezugsfrist würde mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dazu führen, dass aufgrund marktüblicher Ausgestaltung oder Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nur wenige Investoren oder nur im Zusammenhang mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Finanzinstrumenten auf dem internationalen Kapitalmarkt gängig und zweckmäßig.

Die Praxis hat auch gezeigt, dass bei Emissionen von Finanzinstrumenten mit Bezugsrechtsausschluss bessere Konditionen erreicht werden können, weil durch die sofortige Platzierung preiswirksame Risiken zu Lasten der Gesellschaft aus einer geänderten Marktsituation typischerweise vermieden werden können. Im Übrigen soll der Vorstand im Fall der Emission von Finanzinstrumenten auch in der Lage sein, bei Eintritt bestimmter Ereignisse rasch zu agieren und diese in beliebigen Tranchen zu begeben.

Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer

gewissen Menge an Finanzinstrumenten verpflichten (*Anchor Investor*) und damit eine alternative, allenfalls auch nach Bedarf flexibel in Tranchen ausnutzbare Finanzierungslinie, sicherstellen. Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich in der Regel die Transaktionssicherheit sowie der für die Gesellschaft umsetzbare Preis der Finanzinstrumente. Auch aus strategischen Überlegungen kann es für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen kann oder aber die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als neuen Investor für die Gesellschaft zu gewinnen. Zudem können die Instrumente in Zeiten angespannter Liquidität ein schnelles und effizientes Finanzierungstool darstellen, das den Fortbestand des Unternehmens sichert.

Hinzu kommt, dass ein Bezugsrechtsangebot für die Finanzinstrumente ein öffentliches Angebot von Wertpapieren darstellen würde, was die vorherige Erstellung und Billigung eines Wertpapierprospekts durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich machen würde. Die Einhaltung dieser Regularien würde für die Gesellschaft einen erheblichen weiteren Zeit- und Kostenaufwand bedeuten und neben der zweiwöchigen Bezugsfrist eine zusätzliche mehrwöchige wesentliche Verzögerung der Platzierung zur Folge haben. Zudem sind, wie erwähnt, die Finanzinstrumente – je nach Ausgestaltung des betreffenden Finanzinstruments – möglicherweise aufgrund ihrer Komplexität überhaupt nicht für Kleinanleger geeignet, sodass auch kein prospektpflichtiges Angebot dieser Finanzinstrumente aufgrund eines gebilligten Prospekts durchgeführt werden könnte.

Daher können nur durch den Ausschluss des Bezugsrechts und damit der Vermeidung einer zeitaufwändigen Abwicklung des Bezugsrechts die mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten verfolgten Ziele erreicht und Kursrisiken vermieden werden.

3. Verhältnismäßigkeit

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts wäre es der Gesellschaft nicht möglich, eine Stärkung der Eigenmittel, Zugang zu flexiblen Finanzierungsmöglichkeiten, Diversifizierung der Finanzierungsstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre zu erreichen. Eine Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten ist nicht zu erwarten. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Ausgabe von neuen Aktien zur Bedienung von Bezugs- und Umtauschrechten bzw. Wandlungs- und Umtauschpflichten aus Finanzinstrumenten im Gesamtausmaß von höchstens 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Außerordentlichen Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals nicht zu befürchten. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Zudem werden sich bei Finanzinstrumenten mit Wandlungs- und Umtauschrechten bzw. Wandlungs- und Umtauschpflichten der Ausgabebetrag, der Wandlungspreis sowie das sich daraus ergebende Wandlungsverhältnis am Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft orientieren. Dadurch kann eine nicht marktkonforme Verwässerung der Aktionäre vermieden werden.

Im Gegensatz dazu sind bei marktgerechter Bewertung der Finanzinstrumente und deren Platzierung zu den möglichst besten am Markt erzielbaren Konditionen, wie dies die Gesellschaft auch im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, die Bezugsrechte ohne wesentliche wirtschaftliche

Bedeutung. Je nach Art des Finanzinstruments kann dies etwa durch eine Festlegung des für eine allfällige Wandlung maßgeblichen Referenzwertes, der sich am Marktpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Finanzinstrumente orientieren, erreicht werden, soweit die Bedingungen und das jeweilige Angebot eines Finanzinstruments dies zulassen.

Außerdem geht die Gesellschaft davon aus, dass nur wenige Aktionäre der Gesellschaft wegen der komplexen und für die Anleger teilweise risikobehafteten Ausgestaltung von Finanzinstrumenten, wie etwa Wandelschuldverschreibungen, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen würden. Aus diesem Grund ist auch der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf dem internationalen Kapitalmarkt üblich.

Der erwartete Zugang zu flexiblen Kapitalgebern zur Finanzierung weiteren Wachstums und die Optimierung der Finanzierungsstruktur der Gesellschaft durch die Begebung von Finanzinstrumenten unter Bezugsrechtsausschluss wird allen Aktionären zugutekommen. Gleiches gilt für schnelle, flexible Finanzierungsoptionen in Zeiten angespannter Liquidität. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der durch den Bezugsrechtsausschluss erzielte Vorteil den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre überwiegt.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten sieht zudem eine Beschränkung des verhältnismäßigen Beteiligungsverlustes insofern vor, als die Summe aus (i) neuen Aktien zur Bedienung von Finanzinstrumenten, (ii) neuen Aktien, die zur Bedienung von Aktienoptionen von Mitgliedern des Vorstands sowie sonstiger Arbeitnehmer gemäß bestehender Stock Option Pläne eingeräumt werden sowie (iii) aus dem Genehmigten Kapital gem. § 5 Abs. (6) der Satzung bereits ausgegebene oder auszugebende Aktien, für deren Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente bereits rechtswirksame Beschlüsse vorliegen, den Betrag von insgesamt 847.291 Stück nicht überschreiten darf.

4. Ausgabebetrag und Wandlungskurs

Bei Ausgabe der Finanzinstrumente wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkte, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen festlegen.

Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte bzw. -pflichten können durch bedingtes Kapital, insbesondere das gemäß TOP 3 der Außerordentlichen Hauptversammlung neu zu schaffende bedingte Kapital, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien erfüllt werden.

Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden, des Börsenkurses der bestehenden Aktien sowie der Lage der Gesellschaft und der Durchsetzbarkeit eines Wandlungspreises in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) eines Finanzinstruments ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) eines allfälligen festverzinslichen Finanzinstruments sowie dem Preis für das allfällige Wandlungs- oder Umtauschrecht bzw. die allfällige Wandlungs- oder Umtauschpflicht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale (wie z.B. Rang oder laufende Verzinsung) zu bestimmen. Die neu

ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht.

Durch diese dem Vorstand in der Ermächtigung vorgegebenen Beschränkungen wird dem Bedürfnis nach Schutz vor Verwässerung der bisherigen Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft ausreichend Rechnung getragen. Dadurch wird ein Ausgabebetrag angestrebt, aus dem sich nur ein geringfügiger Wert eines hypothetischen Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre auf Finanzinstrumente ergibt.

5. Zusammenfassende Interessenabwägung

Die vorgeschlagene Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts ist durch die angestrebten Ziele, nämlich einer Optimierung der Kapital- und Finanzierungsstruktur, der Erfüllung des am 14.11.2024 beschlossenen Sanierungsplans sowie einer künftigen Erschließung von neuen Finanzierungsgebern und damit Zugang zu attraktiven und flexiblen Finanzierungsinstrumenten im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremd- oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG zeit- und kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, attraktive Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren und entsprechende Investoren anzusprechen. Schließlich wird ein Ausgabepreis angestrebt, bei dem eine wertmäßige Verwässerung der bestehenden Aktionäre vermieden wird.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung der Finanzinstrumente unter Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den allfälligen Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes zu beschließen, im konkreten Fall erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist und daher den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Korneuburg, im November 2024

Der Vorstand